

99050033011000, 99050033011000

Daten im Vermittlerregister - Änderung

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/107081300/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050033011000, 99050033011000
Leistungsbezeichnung I	Daten im Vermittlerregister - Änderung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.10.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34f.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34h.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34i.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34f.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34h.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34i.html
Teaser	Die im Vermittlerregister nach § 11a Gewerbeordnung (GewO) Eintragungspflichtigen haben der zuständigen Erlaubnisbehörde Änderungen ihrer im Vermittlerregister gespeicherten Angaben unverzüglich mitzuteilen.
Volltext	Gewerbetreibende nach §§ 34d, 34e, 34f, 34h und 34i GewO müssen sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister nach § 11a GewO eintragen lassen. Soweit sich Änderungen ihrer im Vermittlerregister gespeicherten Angaben ergeben, haben sie diese unverzüglich ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
Erforderliche Unterlagen	Formular Änderung der Registerdaten
Voraussetzungen	Änderung der eintragungspflichtigen Daten
Kosten	siehe Gebührentarif der Industrie- und Handelskammern
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichung der geänderten Daten per Formular • Einpflege erfolgt durch die zuständige IHK
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Meldung hat unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die im Vermittlerregister nach § 11a Gewerbeordnung (GewO) Eintragungspflichtigen haben der zuständigen Erlaubnisbehörde Änderungen ihrer im Vermittlerregister gespeicherten Angaben unverzüglich mitzuteilen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	https://www.ihkzuschwerin.de/ https://www.neubrandenburg.ihk.de/ https://www.ihk.de/rostock/ https://www.ihkzuschwerin.de/ https://www.neubrandenburg.ihk.de/ https://www.ihk.de/rostock/
Formulare	
Ursprungsportal	Data in the register of intermediaries - change, Daten im Vermittlerregister - Änderung